

Heimkosten:

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz

Gudrun Born, Frankfurt/Main

Mit dem neu eingeführten „**Angehörigen-Entlastungsgesetz**“ wurden die „unkalkulierbaren Belastungen“ von leiblichen Kindern gemildert, deren Eltern die Pflegeheimkosten nicht zahlen können. Seit 2022 müssen nur „Abkömmlinge“ zu Heimkosten ihrer Eltern beitragen, wenn ihr Bruttoeinkommen über 100.000 €/Jahr liegt, das entspricht einem eigenen Monatseinkommen von 8.333 €.

Für den Unterhalt von Ehegatten gilt diese Regel nicht.

Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern, die Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, werden Eltern auch bei einem Brutto-Einkommen von unter 100.000 €/Jahr zum Unterhalt herangezogen.

Aber bei häuslicher Pflege besteht das Armutsrisiko für Pflegepersonen unverändert.

Pflegebedarf tritt meist plötzlich auf: Ein Berufs- oder Freizeitunfall, eine unheilbare Erkrankung – und nichts ist mehr, wie es war. Verwandte oder Partner/innen treffen unter Zeitdruck weitreichende Entscheidungen, arrangieren die ersten Notlösungen, sagen beim Besuch des medizinischen Dienstes die Übernahme der häuslichen Pflege zu. Mit Zuerkennung eines Pflegegrades werden sie zur Pflegepersonen – so nennt sie das SGB XI.

Viele Broschüren beschreiben die Bezuschussungs-Möglichkeiten der Pflegeversicherung ausführlich, sie klingen, als seien ausreichende fachliche Unterstützung und umfassende Beratung kein Problem.

Wenn Kranke in ein Heim ziehen müssen, wird **zuvor** geklärt, ob ihre finanziellen Mittel für die Heimpflege ausreichen und wer notfalls zu den Kosten beitragen kann. Aber bei Übernahme von häuslicher Pflege fragt niemand nach dem Einkommen derer, die Pflegeübernahme zusagen. **Dass Pflegepersonen generell unentgeltlich zu arbeiten haben, wird vielen erst langsam bewusst.**

Das SGB XI setzt zwar auf familiäre Hilfsbereitschaft, bestimmt aber bis ins letzte Detail, welche Hilfen zur Entlastung der Pflegeperson die Pflegeversicherung finanziert und welche **nicht**.

Erfahrung: In vielen Pflegehaushalten zeichnet sich Mangel an Haushalthilfen ab und in allen Pflegegrade werden 125 € Entlastungsbetrag gezahlt. Aber das entspricht pro Monat nur 3 – 5 Stunden, (Stundenlöhne der zugelassenen Pflegekräfte 35 und 50 €), das viel zu wenig.

Viele Pflegebedürftige mit ausreichendem Einkommen suchen und finden eine Hilfskraft aus Osteuropa. Lange war das vom Gesetzgeber bei Strafandrohung verboten, aber kaum jemand hielt sich daran. Hunderttausende „Polinnen“ strömen ins Land und füllen die Lücken, die die PV bis heute nicht schließen kann. Irgendwann erarbeiteten Sozialverbände Rahmenbedingungen für Hilfskräfte aus Osteuropa, um Hilfen zu legalisieren und auch, um die polnischen Hilfskräfte vor Ausbeutung durch ihre „Arbeitgeber“ zu schützen. Heute kann man „Live Ins“ aus Osteuropa legal beschäftigen, der Staat duldet sie stillschweigend und kümmert sich neuerdings sogar um gerechte Bezahlung.

Die meisten Pflegebedürftigen mit ausreichendem Einkommen gehen davon aus, dass die anfallenden Kosten kein Problem sind. Entweder nehmen sie eine Osteuropakraft ins Haus, so können Tochter, Sohn oder Partner weiter Vollzeit ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Oder ein Familienmitglied gibt die eigene Erwerbstätigkeit auf und der/die Gepflegte finanziert deren finanzielle Einbußen. Unter Ehepartnern ist das selbstverständlich. sie leben ohnehin aus einer Kasse. Aber für Eltern von erwachsenen Kindern, Enkeln oder unter Geschwistern ist das verboten.

Pflegebedürftige dürfen ihrer „Pflegeperson“ nur Geld bis **zur Höhe des Pflegegeldes des bewilligten Pflegegrades geben**. Finanzielle Zuschüsse, die über die Höhe des Pflegegeldes hinausgehen gelten

als „erwerbsmäßige Pflege“ und ist strafbar. Nur in begründenden Ausnahmen sind höhere Zuschüsse erlaubt.

Niemand bedenkt, dass gutsituierte Pflegebedürftige keinesfalls wollen, dass Sohn oder Tochter um ihretwillen in Armut geraten. Umgekehrt: Hunderttausende Familienmitglieder stocken die Minirenten ihrer pflegebedürftigen Angehörigen auf und ersparen ihnen damit den gefürchteten „Gang zum Sozialamt“. Warum passt man die Gesetze nicht den Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts an?

Die Mehrkosten des Pflegestärkungsgesetzes 2017 wurden mit Beitragserhöhungen finanziert .

Wieso wurde mit der Neuregelung der Heimkosten nicht gleichzeitig das Problem „Armut durch Pflege“ aufgegriffen? Angehörige können zur Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen nicht streiken wie Lokführer oder Piloten. Wer versorgt derweil ihre pflegebedürftigen Angehörigen?

Zitat Dr. Cornelia Heintze¹: „Während sich die Arbeitswelten, Geschlechterrollen und Familienarrangements verändern, bleiben die aktuellen Reformanstrengungen dem überholten Leitbild der unter einem Dach zusammenlebenden Großfamilie mit männlichem Familienernährer verhaftet.[...]“

Pflegepersonen, deren Einnahmen unterhalb einer festzulegenden Einkommenshöhe liegen brauchen einen finanziellen Ausgleich – bald.

Die solidarische Unterstützung von einkommensschwachen Pflegepersonen

muss zur Selbstverständlichkeit werden,

denn bei Einführung des Pflegegesetzes 1995 wurde festgelegt:

„Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“

¹ Heintze, Cornelia: Auf der Highroad – der skandinavische Weg zu einem zeitgemäßen Pflegesystem. Juli 2012, zitiert in: Häusliche Pflege ist trotz Pflegereform eine Aufgabe mit Risiken und Nebenwirkungen, Gudrun Born, 2016, BOD-Verlag Norderstedt, Seite 60ff